

Besondere Einkaufsbedingungen (BEB) der NAT Neuberger Anlagen-Technik AG

Stand: 10/2022

1. Allgemeines

Soweit nicht in der konkreten Bestellung oder in etwaig abgeschlossenen Rahmenverträgen anders vereinbart, gelten diese Besonderen Einkaufsbedingungen (BEB) sowie die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Die BEB haben Vorrang vor den AEB.

2. Angebot Lieferant

Alle Angebote des Verkäufers erfolgen für den Käufer kostenfrei. Bestandteil des Angebotes des Verkäufers ist die Vorlage der jeweiligen aktuell gültigen technischen Datenblätter für die abgefragten und angebotenen Produkte / Bauteile.

Der Verkäufer sichert zu, dass sein Angebot ohne Änderungen der Abfrage entspricht. Sollte der Verkäufer irgendeine Form der Änderung vorgenommen haben, so hat er zu Beginn seines Angebotes ausdrücklich darauf hinzuweisen und die Änderung zu begründen. Sollte das nicht geschehen, darf der Käufer von einem Angebot gemäß Abfrage ausgehen und hat Anspruch auf termingerechte Lieferung der abgefragten Produkte / Leistungen.

3. Geltendes Recht

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Erbringung von eigenen Leistungen im Falle einer funktionalen Abfrage (Planungen, Beratungen, Montagen etc.) für diese Leistungen auch das Werkvertragsrecht zur Anwendung kommen kann. Es wird insoweit auf die §§ 631 ff. BGB hingewiesen.

4. Versand

In Ergänzung zu Ziffer 4 AEB wird klargestellt, dass das Angebot des Verkäufers die Lieferung frei Bordsteinkante enthält, soweit nicht zwischen den Parteien konkret etwas anderes vereinbart wurde.

5. Teillieferungen

Bei einem Gesamtauftrag für Produkte, die ihrer Natur nach sukzessiv in das Bauvorhaben eingebaut werden sollen, beinhalten die angebotenen Preise auch Teillieferungen. Die Parteien werden hierzu konkrete Abstimmungen herbeiführen.

6. Rechnungslegung

In Ergänzung zu Ziffer 6 AEB vereinbaren die Parteien, dass die Rechnungen elektronisch gemäß § 14 UStG an folgende Emailadresse des Käufers zu übermitteln sind: buchhaltung@nat.eu

Dabei sind alle Rechnungen mit der korrekten Bezeichnung des Bauvorhabens sowie der Kostenstellennummer / des Kostenträgers des Käufers zu versehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur eine Versendung an die oben angegebene Emailadresse als Rechnungseingang gewertet werden kann.

7. Zahlung

Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung gilt die Vornahme der Leistungshandlung durch den Käufer (z.B. Auslösen des Überweisungsauftrages durch den Käufer).

8. Rügepflicht

In Ergänzung zu Ziffer 8 AEB gilt die Ware nur dann als abgeliefert im Sinne von § 377 HGB, wenn sie an dem hier vorgesehenen (Ziffer 4) oder konkret vereinbarten Lieferort an die vereinbarte empfangsberechtigte Person zur vereinbarten Zeit übergeben wird. Soweit zu der Lieferung von Material auch die Montage desselben vereinbart wird, ohne dass hierfür das Werkvertragsrecht Anwendung findet, gilt die Ware als abgeliefert, wenn die Montagearbeiten abgeschlossen wurden.

Dabei gilt die Einhaltung einer Frist von 5 Werktagen als „unverzüglich“ im Sinne von § 377 HGB. Für einen später entdeckten Mangel gilt eine Frist von einer Woche nach Kenntnis als unverzüglich.

Soweit Materialien in großen Mengen einzeln verpackt geliefert werden und diese erst nach und nach für das Bauvorhaben verwendet werden sollen, vereinbaren die Parteien, dass das jeweils sukzessive Entfernen der schützenden Verpackung für den konkreten Einbau den Beginn der Rügefrist begründet.

9. Gewährleistungsfrist

In Ergänzung zu Ziffer 9 AEB wird klargestellt, dass bei Teillieferungen aus einem Gesamtauftrag die Verjährungsfrist für Mangelanprüche des Käufers mit der letzten Teillieferung beginnt.